

I. Gültigkeit

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Software Objects GmbH (nachfolgend SWO GmbH) und ihren Kunden. Abweichungen sind nur wirksam, wenn SWO GmbH sie schriftlich anerkennt.
2. Mit Vertragsabschluss erkennt der Kunde die Geschäftsbedingungen an.

II. Angebote und Aufträge

1. In Prospekten, Listen und ähnlichen Schriften enthaltene Angaben sind kein Vertragsangebot. Zugesicherte Eigenschaften setzen unsere vorherige schriftliche Bestätigung voraus.
2. Bestellungen werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, Lieferung der Ware oder Ausführung der Dienstleistung Vertragsbestandteil. Unsere Angebote sind, soweit nicht anders vereinbart, 30 Tage ab Angebotsdatum verbindlich.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Für alle Leistungen gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Preislisten. Wir behalten uns vor, die Preis- und Produktlisten jederzeit zu ändern. Unsere Preise verstehen sich zzgl. jeweils gültiger MWSt. sowie anteiligen Kosten für Versand, Verpackung, und Transportversicherung. SWO GmbH ist jederzeit berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
2. Rechnungen sind zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug.
3. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben. Weist der Kunde einen geringeren Schaden nach, werden wir den Zinssatz entsprechend ermäßigen.
4. Wechsel oder Schecks werden angenommen, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde. Die Annahme erfolgt stets erfüllungshalber, nicht an Erfüllungs Statt. Steuern, Gebühren und Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
5. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur aus Ansprüchen aus diesem Vertrag zu.
6. Bei Zahlungsverzug kann SWO GmbH weitere Leistungen aussetzen, bis alle fälligen Forderungen vom Kunden bezahlt bzw. ausreichende Sicherheiten gestellt wurden. Geschieht dies nicht innerhalb angemessener Frist, ist Software Objects GmbH unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und als Mindestschaden 10 % des vereinbarten Kaufpreises zu berechnen, wenn der Kunde keinen geringeren Schaden nachweist.

IV. Versand und Gefahrenübergang

1. Gefahrübergangzeitpunkt beim Versand ist die Warenübergabe an den Transporteur. Bei Abholung durch den Kunden geht die Gefahr mit der Anzeige der Bereitstellung auf den Kunden über.
2. SWO GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Transportversicherung in Höhe des Kaufpreises abzuschließen und weiterzuberechnen. Verluste oder Beschädigungen auf dem Transport sind vom Kunden beim Transporteur zu reklamieren und vor Übernahme der Ware vom Transporteur bescheinigen zu lassen.

V. Eigentumsvorbehalt, Verpfändung

1. Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung unser Eigentum.
2. Der Kunde ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgenstände SWO GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Kunde darf unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Gegenstände weder verpfänden noch zur Sicherheit an Dritte übereignen.
3. Kaufmännische Kunden dürfen gelieferte Gegenstände im normalen Geschäftsbetrieb unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern, sofern sie uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug sind. Bei Weiterveräußerung werden alle Rechte und Forderungen des Kunden gegen seine Abnehmer bereits jetzt bis zur Höhe unserer Forderung an SWO GmbH abgetreten. SWO GmbH kann Einsicht in alle geschäftliche Unterlagen des Kunden nehmen, die sich auf die abgetretenen Ansprüche beziehen. Die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung während der Zeit des Eigentumsvorbehaltes trägt der Kunde.

VI. Lieferfristen

1. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Fixtermine müssen ausdrücklich schriftlich als Fixtermin bestätigt sein.
2. Nach Ablauf verbindlicher Liefer- und Leistungstermine hat der Kunde SWO GmbH schriftlich eine Nachfrist von wenigstens 14 Tagen mit der Erklärung zu setzen, nach Ablauf dieser Frist die Vertragserfüllung abzulehnen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann er vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit unser Verzug nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

VII. Software-Lizenzen

1. Der Kunde darf unsere Softwareprodukte und Dokumentationen ausschließlich aufgrund eines mit SWO GmbH separat abzuschließenden Lizenzvertrages nutzen. Lizenzbestimmungen, die dem Datenträger beiliegen, oder sich auf ihm oder seiner Verpackung befinden, erkennt der Käufer durch Öffnen der Verpackung und Ingebrauchnahme an. Alle Urheberrechte bleiben SWO GmbH vorbehalten.

2. Erkennt der Käufer die Lizenzbedingungen nicht an, hat er den Datenträger ungeöffnet mit allen zugehörigen Teilen unverzüglich zurückzugeben und etwa installierte Software unverzüglich und vollständig zu löschen.
3. Softwarelizenzen können aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn der Kunde vertragliche Verpflichtungen nicht erfüllt oder fällige Zahlungen nicht binnen 10 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mahnung leistet.

VIII. Gewährleistung

1. SWO GmbH gewährleistet, dass ihre Produkte die Spezifikationen erfüllen, die in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Dokumentationen für die betreffenden Produkte enthalten und bei Gefahrübergang nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern. Eine Gewähr für die Eignung der Produkte zu einem bestimmten Verwendungszweck übernimmt SWO GmbH nicht. Bei Verkauf von gebrauchter Hardware ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.
2. Für nicht von SWO GmbH hergestellte Software wird keine eigene Gewährleistung übernommen. Es gelten stattdessen die aus den jeweiligen Lizenzbedingungen geltenden Rechte.
3. Der Gewährleistungsanspruch entfällt für gelieferte Ware, die vom Kunden selbst geändert oder erweitert wurde, es sei denn, der Kunde weist SWO GmbH nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind. Der Gewährleistungsanspruch entfällt ferner für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, auf fremde Betriebssysteme, der Nichtbeachtung der Hinweise oder Datensicherungsempfehlungen oder sonstige, außerhalb unseres Verantwortungsbereiches liegende Vorgänge zurückzuführen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde SWO GmbH die Ursache des gemeldeten Fehlers nicht untersuchen lässt.
4. Alle Mängel sind uns, sobald sie offenkundig sind oder werden, innerhalb von 14 Tagen ab Feststellung schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch bis Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 6 Monaten, gerechnet ab Lieferung. Die im kaufmännischen Geschäftsverkehr bestehende Untersuchungs- und Anzeigepflicht gemäß § 377 HGB bleibt unberührt. Werden diese Pflichten nicht erfüllt, ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.
5. Im Gewährleistungsfall sind auf unser Verlangen die fehlerhaften Produkte im Original ordnungsgemäß verpackt an SWO GmbH zurückzuschicken. Der beanstandeten Ware sind Name, Anschrift und Telefonnummer des Kunden, eine Beschreibung des Fehlers und ein Beleg mit Kaufdatum und Seriennummer der Ware beizufügen.
6. Alle Gewährleistungen erfolgen in angemessener Frist nach Wahl von SWO GmbH durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, bei Software auch durch gleiche oder neue Programmversion. Bleiben Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolglos, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder Wandelung verlangen.
7. Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit diese nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben sind. Gewährleistungsansprüche des Kunden aus Vertrag oder Gesetz gegenüber Dritten werden durch diese Bestimmungen weder ersetzt noch beschränkt.
8. SWO GmbH behält sich bei unbegründeter Mängelrüge vor, den Kunden für daraus entstehende Kosten in Anspruch zu nehmen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Empfang der Ware durch den Käufer.

IX. Haftungsbeschränkung

1. Im kaufmännischen Verkehr ist unsere Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn ausgeschlossen, sofern die Haftung nicht durch Vorsatz oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft begründet ist. Unsere Haftung ist stets auf typische, vorhersehbare Schäden und der Höhe nach auf den vereinbarten Kaufpreis beschränkt.
2. Im nicht-kaufmännischen Verkehr haften wir nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass deren Vernichtung oder Beschädigung von SWO GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Wiederherstellungsaufwand begrenzt, der bei Vorliegen von Sicherungskopien entstehen würde.
3. Soweit Schadenersatzansprüche vorstehend eingeschränkt sind, gilt dies auch gegenüber Ansprüchen an Mitarbeiter und Beauftragte von Software Objects GmbH.

X. Schlussbestimmungen

1. Im kaufmännischen Verkehr wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Regensburg vereinbart. SWO GmbH kann auch am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des Käufers klagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.